



Evang.-reformierte Kirchgemeinde Ins
3232 INS

Der Kirchgemeinderat erlässt, gestützt auf die Verordnung der Kirchgemeinde Ins über die kirchliche Unterweisung vom 9. Januar 2006, auf Antrag der KUW-Kommission, die folgenden

Weisungen über die kirchliche Unterweisung¹

1. Taufe, Tauf-Elternbriefe

Beim Taufgespräch werden die Eltern durch die Pfarrperson über die kirchliche Unterweisung informiert.

Die Eltern aller als reformiert gemeldeten Kinder erhalten beim ersten Kind zweimal jährlich einen Tauf-Elternbrief. Dem Elternbrief Nr. 12 wird der Flyer über das KUW-Konzept der KG Ins (Informationen über Aufbau und Organisation der kirchlichen Unterweisung) beigelegt.

2. Anmeldung zur KUW

Mit Schulbeginn erhalten alle reformierten 1. Klässler einen Brief mit einer Vorinformation über die Anmeldung zur kirchlichen Unterweisung 1.-9. Kl. und zur Kinderwoche. An einem Elternabend wird über beides informiert.

Hat sich ein Kind auch in der 3. Klasse nicht zur Kinderwoche und KUW angemeldet, nimmt die Verantwortliche für die Unterweisung vor Beginn der Kinderwoche Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Diese werden auf die Konsequenzen (Verzicht auf KUW und Konfirmation) aufmerksam gemacht.

Wenn sich die Erziehungsberechtigten für einen Verzicht entscheiden, wird das Kind aus dem kirchlichen Adresssystem gestrichen und darüber eine Notiz im Ordner An- und Abmeldungen gemacht.

3. Begleitheft

Jedes Kind erhält entweder bei der Taufe, in der Kinderwoche oder beim Zuzug in die Kirchgemeinde ein Begleitheft „Von der Taufe zur Konfirmation“ für die kirchliche Unterweisung.

Das Begleitheft wird von den Unterweisenden aufbewahrt und mit den Kindern nachgeführt.

4. Kontrolle Gottesdienstbesuche und Unterweisung

a. Für jede Schulstufe ist ein Gottesdienst bestimmt, bei dem die Schülerinnen teilnehmen oder an der Gestaltung mitwirken:

1.-3. Klasse: mind. 1 Gottesdienst der Kinderwoche

4. und 5. Klasse: individueller Besuch (Taufe, Abendmahl)

6. Klasse: Bibelübergabe im Klassenverband (Zu Beginn des Unterweisungsblockes)

Unterrichts- und Gottesdienstbesuche werden im Begleitheft festgehalten und Ende der 6. Klasse kontrolliert.

b. In der Oberstufe erhalten die Schüler zusätzlich ein Gottesdienst-Kontrollbüchlein (7./8. Kl. und Konfirmationsjahr). Darin muss jeder Gottesdienstbesuch einzeln (7. und 8. Kl. je 3, 9. Kl. je 6 Gottesdienste) durch eine Unterschrift bestätigt werden, z.B. von einer Unterrichtenden, einem

¹ Der besseren Verständlichkeit wegen wird abwechslungsweise die weibliche und männliche Form gewählt; der Rat betrachtet selbstverständlich beide Geschlechter als gleichwertig.



Evang.-reformierte Kirchgemeinde Ins
3232 INS

Kirchgemeinderat, dem Sigristen oder von der Pfarrperson (keine Unterschrift ohne Orts- und Datumangabe!).

Die Büchlein und Begleithefte werden von den Unterrichtenden am Ende des Unterweisungsblocks kontrolliert.

In der Oberstufe kann max. 1 Gottesdienst kann von Schuljahr zu Schuljahr übertragen werden.

- c. In der 9. Klasse muss die Kontrolle der Gottesdienstbesuche mindestens 8 Wochen vor der Konfirmation erfolgen.

Wird dabei festgestellt, dass zu wenig Gottesdienste besucht wurden, muss die Unterweisungs-Verantwortliche die Erziehungsberechtigten darauf hinweisen, dass der Besuch der verlangten Anzahl Gottesdienste Voraussetzung für die Konfirmation ist und über Möglichkeiten informieren, wann die fehlenden Gottesdienste noch besucht werden können.

- d. Im Dezember wird der Unterrichtsbesuch kontrolliert. Wird dabei festgestellt wird, dass bisher wesentliche Teile des Unterrichts nicht besucht wurden, werden die Erziehungsberechtigten darauf aufmerksam gemacht, dass die Voraussetzungen für die Konfirmation nicht erfüllt sind. Die Erziehungsberechtigten können bis Ende Januar ein Gesuch an die KUW-Kommission stellen, mit Begründungen und Vorschlägen für Ersatzleistungen vor der Konfirmation. Bei einer Ablehnung des Gesuchs durch die KUW-Kommission muss die Konfirmation um ein Jahr verschoben werden. Die Erziehungsberechtigten müssen auf die Rechtsmittel gemäss Art. 10 der Verordnung über die kirchliche Unterweisung hingewiesen werden.

5. Anmeldung zur Konfirmation

Ende der 8. Klasse erfolgt die Anmeldung zum Konfirmationsjahr und der Konfirmation, mit der Unterschrift von Eltern und Konfirmand/in.

Bei grossen Klassen findet entweder eine geteilte Konfirmation (9 und 11 Uhr) statt, oder die Anzahl Gäste pro Familie muss beschränkt werden.

Bei einer geteilten Konfirmation können Wünsche über den Zeitpunkt angemeldet werden, die restlichen Konfirmanden/innen werden zugelost. Hat es für einen Termin zu viele Wünsche, gilt auch hier der Losentscheid.

Laut Abmachungen im Amt findet eine Konfirmation am Muttertag statt, die andere am Sonntag vor oder nachher. Die beiden Kreise wechseln sich dabei ab.

6. Absenzen und Entschuldigungen von Unterricht und Klassengottesdiensten

- a. Als entschuldigt gelten Abwesenheiten wegen Krankheit oder Berufswahl.

- b. Entschuldigungen müssen vorgängig an die zuständige Unterrichtsverantwortliche erfolgen. (Schriftlich oder telefonisch. Mündliche Entschuldigungen durch Mitschülerinnen müssen durch die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden.)

- c. Wer wesentliche Teile des Unterweisungsblockes versäumt hat, muss den Unterricht ein Jahr später repetieren.

- d. Diese Regelungen gelten auch für Lager, Projekte und KUW-Gottesdienste.

- e. Die schulische Regelung der freien 5 Halbtage hat in der kirchlichen Unterweisung keine Gültigkeit.

7. Verhalten und Sanktionen



Evang.-reformierte Kirchgemeinde Ins
3232 INS

Bei allen KUW-Anlässen gelten die üblichen Anstands- und Verhaltensregeln.
Insbesondere sind das:

- a. Respektvolles Verhalten gegenüber den Unterrichtenden und Mitschülern
- b. Befolgen der Anweisungen der Unterrichtenden
- c. Sorgfaltspflicht gegenüber zur Verfügung gestelltem Material und Mobiliar
- d. Ausgeschaltetes Mobiltelefon
- e. Verzicht auf Alkohol, Nikotin und andere Drogen
- f. Nicht Verlassen des von den Unterrichtenden bezeichneten Areals

Bei störendem Verhalten und Verstössen gegen diese Regeln haben die Unterrichtenden die Kompetenz, Sanktionen gemäss Artikel 9 der Verordnung über die kirchliche Unterweisung zu ergreifen.

8. Finanzen

Bei speziellen Anlässen wird eine Kostenbeteiligung verlangt. Bringt das Kind den Betrag nicht mit, stellt das Sekretariat Rechnung. Die Erziehungsberechtigten werden im Informationsbrief über den Anlass darauf hingewiesen, dass sie sich bei unzumutbarer Belastung an das zuständige Pfarramt wenden können.

9. Klassenrepetition

Repetiert ein Kind eine Klasse der Oberstufe, haben die Erziehungsberechtigten die Wahl, ihr Kind die kirchliche Unterweisung mit der alten Klasse beenden zu lassen. Die Unterrichtenden weisen sie darauf hin.

10. Administrative Arbeiten

Was die Unterrichtenden zu erledigen haben, geht aus dem Stellenbeschrieb und der jährlichen Absprache im Team hervor.

Koordination des einzelnen Unterrichtes: durch die beiden Kreis-Verantwortlichen,
Hauptkoordination: durch die theologische Leitung.

Das Sekretariat übernimmt Publikation und Briefversände (1x Gesamtversand des Stundenplanes, 1x pro Klassenstufe und einzelne Ausnahmen).

11. Gültigkeit

Diese Weisungen wurden erstmals am 21. April 2008 genehmigt und treten am 1. August 2008 in Kraft. Sie können auf Antrag der zuständigen Kommission durch den Kirchgemeinderat jederzeit auf den Beginn eines Schuljahres revidiert werden.

3232 Ins, 21.04.2008

Namens des Kirchgemeinderates:

HW. Leibundgut
Präsident

C. Gutmann
Sekretärin